
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband

vom 15.10.1996

veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 01/97 vom 06.01.1997, S. 75

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt: "Orchideenregion Jena - Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal" hat auf der Grundlage der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit der Thüringer Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 29. August 1995 (GVBl. S. 311) und der Zweckverbandssatzung (ThürStAnz Nr. 35/1995 S. 1410) in ihrer Sitzung am 15. Oktober 1996 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung

(1) Die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihres Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- DM für jede Sitzung.

(2) Angestellte und Arbeiter haben zudem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

Selbständig Tätige erhalten für das durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 20,- DM für jede Sitzungsdauer.

Dies gilt nicht für die Sitzungszeit ab 18.00 Uhr sowie für Sitzungen, die an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Pauschalentschädigung und Ersatz des entstandenen Verdienstaufalles müssen jeweils beantragt werden.

§ 2 Reisekosten

Die Verbandsräte erhalten auf Antrag für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach dem Thüringer Reisekostengesetz.

§ 3 Protokollführer

Der Protokollführer fertigt die Niederschrift der Sitzung. Er erhält für diese Tätigkeit eine Pauschalentschädigung in Höhe von 50,- DM für jede Sitzung.

§ 4 Auszahlung

(1) Das Sitzungsgeld und die Entschädigung für den Protokollführer sind im ersten Monat des Quartals für das zurückliegende Quartal zu zahlen.

(2) Alle weiteren Zahlungen erfolgen nach Vorlage der entsprechenden Nachweise.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1996 in Kraft.